

Arbeitsrecht (Nr. 179/2004)

Entschädigung wegen geschlechtsbezogener Diskriminierung bei Einstellung

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschied:

Bedient sich der Arbeitgeber zur Stellenausschreibung eines Dritten – z.B. der Bundesanstalt (jetzt Bundesagentur) für Arbeit – und verletzt dieser die Pflicht zur geschlechtsneutralen Stellenausschreibung, so ist dem Arbeitgeber dieses Verhalten in der Regel zuzurechnen.

**Urteil des BAG vom 05. Februar 2004
Aktenzeichen : 8 AZR 112/03**

Veröffentlicht: NZA – RR Nr. 5 vom 05. Mai 2004
09.06.2004